



Ressort Außenvertretung

Satzungsänderungen

Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.05.2025

Synopse

Aktuelle Fassung	Neue Fassung (zur Verabschiedung)
<p>§2 Vereinszweck</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p>	<p>§2 Vereinszweck</p> <p>2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.</p> <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.</p>
<p>§3 Verwirklichung des Vereinszwecks</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <p>...</p> <p>h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p>i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;</p> <p>j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;</p> <p>k) Pflege der Heimatkunde;</p> <p>l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;</p> <p>m) Herausgabe von Publikationen;</p> <p>n) Einrichtung einer Bibliothek;</p>	<p>§3 Verwirklichung des Vereinszwecks</p> <p>2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:</p> <p>...</p> <p>h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;</p> <p>i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;</p> <p>j) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;</p> <p>k) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;</p>

<p>o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.</p>	<p>l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen; m) Pflege der Heimatkunde; n) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien; o) Herausgabe von Publikationen; p) Einrichtung einer Bibliothek; q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen; r) <i>planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.</i> <i>Eine DAV-Sektion darf ihren Satzungszweck „Förderung des Sports“ auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen erfüllen. Diese Kooperation erfolgt durch Nutzungsüberlassung von Kletteranlagen zum Sportklettern und Bouldern zwischen den DAV-Sektionen. Ein Kooperationsvertrag hierzu ist abzuschließen.</i></p>
<p>Mitgliedschaft §6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung 2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu.</p>	<p>Mitgliedschaft §6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung 2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu. <i>Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.</i></p>
<p>Vorstand §15 Zusammensetzung und Wahl 1. Der Vorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand und b) dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die 1.Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Vertreter/in der Sektionsjugend.</p>	<p>Vorstand §15 Zusammensetzung und Wahl 1. <i>Der Vorstand besteht aus drei, mindestens zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu drei Beisitzer/innen.</i></p>

<p>Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands der/die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen.</p>	
<p>§18 Geschäftsordnung</p> <p>1. Der Vorstand wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p>	<p>§18 Geschäftsordnung</p> <p>1. <i>Der Vorstand wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</i></p>
<p>§19 Beirat</p> <p>1. Der Beirat besteht aus 7 Vertretern der Fachgebiete (z.B. Naturschutzreferent, Skiwart usw.). Er wird auf die Dauer von 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.</p> <p>...</p> <p>3. Der Beirat wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder von dem/der zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p>	<p>§19 Beirat</p> <p>1. Der Beirat besteht aus <i>bis zu sieben, mindestens aber fünf</i> Vertreter/innen aus den <i>Fachreferaten und Arbeitsgebieten</i> (z.B. Ausbildung, Hütten, Kletteranlagen, Naturschutz, Wege o.ä.). Er wird auf die Dauer von 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.</p> <p>...</p> <p>3. <i>Der Beirat wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Er muss</i> einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.</p>
<p>Mitgliederversammlung</p> <p>§20 Einberufung</p> <p>...</p> <p>3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe</p>	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>§20 Einberufung</p> <p>...</p> <p>2. <i>Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre</i></p>

<p>des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>	<p><i>Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</i></p> <p>3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>
<p>§22 Geschäftsordnung</p> <p>Der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.</p>	<p>§22 Geschäftsordnung</p> <p><i>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.</i> Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten <i>muss</i>. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.</p>

Begründung:

Die Satzungsänderungen dienen der Klarstellung sowie der Anpassung an die rechtlichen Vorgaben zum Erhalt der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit). Großenteils sind sie erforderlich, um die Vorgaben des Deutschen Alpenvereins (DAV) zu erfüllen, die dieser in seiner Mustersatzung für seine Sektionen verpflichtend durch diesbezügliche Hauptversammlungsbeschlüsse festgelegt hat.

ERLÄUTERUNG ZUR SYNOPSE:

In der Neufassung (zur Verabschiedung), rechte Spalte, sind Änderungen gegenüber der bestehenden Fassung *kursiv* gefasst, verpflichtende Bestandteile gemäß der DAV-Mustersatzung für seine Sektionen **fett**.